

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2015/050
öffentlich		
Datum 01.04.2015	Aktenzeichen II.1	Federführend: Herr Dorow

Betreff

Zustimmung zur Wahl des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ahrensburg - Ortswehr Wulfsdorf

Beratungsfolge Gremium Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 20.04.2015 27.04.2015	Berichterstatter Herr Schmick		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	12600.5421000 „Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit“			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
	Abschlussbericht bis			
	Berichterstattung nicht erforderlich			

Beschlussvorschlag:

Der Wahl des Hauptfeuerwehrmanns Frank Backhaus zum Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ahrensburg – Ortswehr Wulfsdorf – wird zugestimmt.

Herr Backhaus ist für die Dauer von 6 Jahren zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Sachverhalt:

Auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ahrensburg – Ortswehr Wulfsdorf – am 14.03.2014 im Feuerwehrgerätehaus, Bornkampsweg 33, wurde der Hauptfeuerwehrmann Frank Backhaus mit 7 Stimmen zum Ortswehrführer der Ortswehr Wulfsdorf gewählt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ahrensburg – Ortswehr Wulfsdorf – ist zur Ortswehrführung und Stellvertretung wählbar, wer mindestens 4 Jahre einer Freiwilligen Feuerwehr angehört.

Da die Zugehörigkeit zur Feuerwehr von mindestens 4 Jahren am Wahltag nicht bestanden hat, wurde Herr Backhaus zunächst kommissarisch eingesetzt. Nunmehr erfolgt die Zustimmung parallel mit seinem Stellvertreter.

Herr Backhaus, geb. am 06.07.1967, ist seit 10.12.2010 aktives Mitglied der Feuerwehr und hat sich in seiner Position bestens bewährt.

Nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10.02.1996 bedarf die Wahl des Gemeindewehrführers der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung; die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren.

Nach erfolgter Zustimmung ist der Ortswehrführer für die Dauer von 6 Jahren zum Ehrenbeamten (§ 11 Abs. 1 Brandschutzgesetz) zu berufen.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage: Werdegang Backhaus